

Irreführung: Bezeichnung eines Lebensmittels

Stade (nr) **Das VG entschied, dass das Aussetzungsinteresse das Vollziehungsinteresse dann überwiegen kann, wenn keine Gesundheitsgefahr für die Verbraucher existiert und die Täuschungsgefahr als recht gering einzustufen ist.** (Az.: 6 B 800/21, Beschluss vom 11.08.2021)

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Antragstellerin, eine Unternehmerin, die deutschlandweit Fleischprodukte, insbesondere aus Wild und Geflügel, sowie Tiefkühlfertiggerichte verarbeitet und vertreibt, begehrte vorläufigen Rechtsschutz gegen eine lebensmittelrechtliche Anordnung. Die zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsbehörde hat am 12.08.2018 eine Planprobe eines unter „H. Wildschweinsteaks I.“ vertriebenen Produkts der Antragstellerin genommen und zur Untersuchung an das zuständige Landeslabor übersandt.

Das Labor stellte fest, dass die „Wildschweinsteaks“ aus den USA stammten. Indem es sich bei in den USA gejagten Schweinen um verwilderte Hausschweine, die auch als „Razorbacks“ bezeichnet werden, handle, liege eine erhebliche, kenntlichmachungspflichtige Abweichung der Verkehrsauffassung vor. Es sei insbesondere wegen der fehlenden Kenntlichmachung des Fleisches und der unzutreffenden Bezeichnung ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1169/2011 „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 87/250/EWG der Kommission, der RL 90/496/EWG des Rates, der RL 1999/10/EG der Kommission, der RL 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission“ (LMIV) gegeben.

Aus Sicht der Antragstellerin liege schon keine Irreführung vor, zumal die Verkehrsfähigkeit des Produktes von einem unabhängigen Labor bestätigt worden sei. Auch gehe man davon aus, dass die Verbraucher mithilfe des Aufdrucks „Herkunft USA (Texas)“ auf der Seitenlasche ausreichend Informationen erhalten. Die Existenz von Razorbacks in den USA sei allgemein bekannt und eine strikte Trennung zwischen ausgewilderten und echten Wildschweinen sei nicht immer möglich. Im Übrigen werde man bei der Neuauflage eines ähnlichen Artikels die Beanstandung bezüglich der Bezeichnung berücksichtigen und die Verpackung zutreffend konzipieren.

Der Antragsgegner vertrat die Gegenauffassung: Die Verbraucher würden gerade beim Kauf von Wildschweinfleisch davon ausgehen, dass es sich um Fleisch von einer dem

europäischen Wildschwein entsprechenden Tierart im Sinne von Nummer 1.5 Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs“ (VO [EG] Nummer 853/2004) handele. Dem vermag der recht kleine Aufdruck „Herkunft USA (Texas)“ kaum entgegenzutreten, zumal den Durchschnittsverbrauchern die Existenz und der Unterschied zwischen Razorbacks echten Wildschweinen kaum bekannt sein wird. Erschwerend komme hinzu, dass die Wildschweinpopulation in den USA überwiegend aus Razorbacks und gerade nicht aus echten Wildschweinen bestehe.

Im Fortgang des Streites nahm der Antragsgegner eine weitere Probe von demselben Produkt, das nun unter der Bezeichnung „Wildschweingulasch, F., 500g, handgeschnitten“ vertrieben wurde. Aus dem Prüfbericht des LAVES ging hervor, dass es sich bei dem besagten Produkt um „rohe Schweinefleischstücke von in den USA freilebenden Schweinen [...] mit irreführender Kennzeichnung“ handele. Der seitliche Hinweis „Fleisch aus den USA von freilebendem Wild“ könne infolge der räumlichen Trennung der Angabe nicht als Teil der Bezeichnung angesehen werden. Folglich sehe der Verbraucher allein die Bezeichnung Wildschweingulasch und das besagte Produkt entspreche, wie nachgewiesen, den dazu üblichen Vorstellungen gerade nicht. Um eine solche Irreführung zu vermeiden, werde vielmehr folgender zusätzlicher gut sichtbarer Hinweis empfohlen: „Fleisch von Tieren einer Population ausgewilderter Hausschweine“. Der Herkunftsnachweis aus der USA sei ohnehin eine Pflichtangabe und müsse nach Art. 13 Abs. 1 LMIV ebenso gut sichtbar angebracht werden. Das Wort „Wild“ dürfe in keiner Weise mehr vorkommen.

Nachdem trotz Bemühungen auf beiden Seiten keine Einigung erzielt werden konnte, ordnete der Antragsgegner eine Unterlassung des Inverkehrbringens von Fleisch von ausgewilderten Hausschweinen aus den USA, das als „Wildschwein“ gekennzeichnet ist, gegenüber der Antragstellerin an. Begründet wurde dies nach Artikels 138 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe der VO (EU) Nummer 2017/625 sowie einem Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB. Es wurde auch die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet.

Die Antragstellerin wandte sich in ihrer Klage gegen diesen Bescheid sowie die Anordnung des Sofortvollzugs.

Das VG entschied zunächst vorläufig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes und gab dem Begehren der Antragstellerin nach einer summarischen Prüfung der Hauptsache statt. Eine Gesamtschau komme zu dem Ergebnis, dass insbesondere die wirtschaftlichen Folgen für die Antragstellerin bei einer sofortigen Untersagung trotz des möglicherweise rechtswidrigen Verbots durch den Antragsgegner schwerer wiegen. Zwar bestehe ein berechtigtes Interesse des Antragsgegners, doch dieses genüge nicht für den Sofortvollzug des Bescheides. Eine besondere Dringlichkeit zwecks des Gesundheitsschutzes der

Verbraucher sei vorliegend nicht gegeben, da eine Gesundheitsgefährdung der Konsumenten der Sache nach ausgeschlossen sei. Auch sei zwecks des Täuschungsschutzes der Verbraucher nicht automatisch eine besondere Dringlichkeit geboten.